

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2014/42**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/42)

27. Juni 2014

Original: Englisch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

**Tagesordnungspunkt 4 Interpretation des RID/ADR/ADN**

**Kennzeichnung von Umverpackungen mit dem Ausdruck "Umverpackung"**

**Antrag Spaniens**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Es ist die Frage aufgetaucht, ob sich der erste Absatz nach Unterabsatz (ii) sowohl auf den Unterabsatz (i) als auch auf den Unterabsatz (ii) bezieht.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Der Absatz 5.1.2.1 a) RID/ADR lautet wie folgt:

"a) Mit Ausnahme der Vorschriften des Absatzes 5.2.2.1.11 muss eine Umverpackung

- (i) mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet und
- (ii) für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut wie nach Unterabschnitt 5.2.1.1 und 5.2.1.2 für Versandstücke vorgeschrieben mit der UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt sind, gekennzeichnet, wie nach Abschnitt 5.2.2 für Versandstücke vorgeschrieben, bezettelt und, sofern dies nach Unterabschnitt 5.2.1.8 für Versandstücke vorgeschrieben ist, mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe versehen sein,

es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen UN-Nummern, Gefahrzettel und Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe bleiben sichtbar. Ist ein und dieselbe UN-Nummer, ein und derselbe Gefahrzettel oder das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe für verschiedene Versandstücke vorgeschrieben, muss diese UN-Nummer, dieser Gefahrzettel oder dieses Kennzeichen nur einmal angebracht werden.

Die Kennzeichnung mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG», die gut sichtbar und lesbar sein muss, muss in einer Amtssprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."

## Diskussion

2. Einerseits ist der Absatz nach Unterabsatz (ii) ("es sei denn, die ...") genauso weit eingerückt wie die Unterabsätze (i) und (ii), so dass angenommen werden könnte, dass sich dieser Absatz sowohl auf (i) als auch auf (ii) bezieht. Andererseits wird durch den Inhalt dieses Absatzes lediglich eine Verbindung zu Unterabsatz (ii) hergestellt, so dass angenommen werden könnte, dass er auch nur für Unterabsatz (ii) gilt.

## Antrag

3. Spanien bittet um Interpretation, ob sich der Absatz nach Unterabsatz (ii) sowohl auf (i) und (ii) bezieht und es deshalb nicht erforderlich ist, die Umverpackung mit dem Ausdruck "UMVERPACKUNG" zu kennzeichnen, wenn die UN-Nummern, Gefahrzettel und Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe deutlich sichtbar sind.

---